

# Rezensionen = Critique de livres

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme**

Band (Jahr): **19 (1962)**

Heft 6

PDF erstellt am: **15.08.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Gemeinderates abgeholt werden. Auf zwei Parzellen wurde indessen, wenn auch mit Einschränkungen, gestattet, Kies und Sand zu gewinnen.

Mehrere Grundeigentümer wandten sich, nachdem sie erfolglos beim Regierungsrat rekuriert hatten, gegen diese Schutzvorschriften, indem sie staatsrechtliche Beschwerde beim Bundesgericht einlegten. Dessen staatsrechtliche Kammer stellte fest:

Unter vielen ansprechenden Landschaftsbildern können nur jene als «schön» geschützt werden, die infolge ihrer besonderen Vorzüge Schutz verdienen. An die Schutzwürdigkeit ist ein um so strengerer Masstab anzulegen, je stärker die Schutzvorschriften in die Rechte Privater eingreifen. Die Schutzwürdigkeit wächst aber andererseits mit dem Bedürfnis nach Erhaltung von Naturschönheiten. Daher kann in der Umgebung grosser Siedlungen manches schutzwürdig erscheinen, das in abgelegenen Gegenden kaum Beachtung fände. Diese Umstände sind nach objektiven Kriterien durch die kantonalen Behörden abzuwägen. Das Bundesgericht schreitet nur bei offensichtlicher Ueberschreitung des Ermessensrahmens ein.

Der fragliche geschützte Hang ist an sich reizlos, aber ein weithin sichtbarer Bestandteil des Aaretals, das Abhänge, weite Flusswindungen und Wälder prägen. Hangveränderungen würden jedoch stark auf das Landschaftsbild einwirken. Die Kiesgrube unterhalb des Burgachers wirkt unbestreitbar als Verunstaltung. Weitere Gruben würden die Siedlung Bremgarten-Stuckishaus auf Jahrzehnte an den Fuss kahler Molassewände zu liegen bringen, die das Bild der ganzen Gegend beherrschen würden und ihr Eigenart und Reiz nähmen. Da das Aaretal als Ganzes eine schöne Landschaft darstellt, dürfen die Schutzvorschriften ohne Willkür auf Art. 5, Ziff. 5, BVG gesetzt werden. Ob auch das EG/ZGB eine gesetzliche Grundlage dafür bildet, kann offen bleiben. Die Ausnahme zweier Parzellen vom Ausbeutungsverbot ist nicht zu beanstanden, da dort seit langem eine Kies- und Sandgrube betrieben wird, die aber auf Grund eines Vertrages mit der Gemeinde 1966 zu schliessen ist. Niemand hat daher einen Anspruch auf eine gleiche Ausnahme. Die Beschwerden wurden infolgedessen abgewiesen. Dr. R. B.

## Richterliche Richtlinien zur Lärmabwehr

In Fleurier baute P. 1956, wahrscheinlich in Kenntnis des Plans, anstelle des bisherigen Eisweihers eine Kunsteisbahn zu errichten, ein Wohnhaus zwischen jener und der Hauptstrasse. Er erhob gegen den Bau der Kunsteisbahn 1958 keine Einsprache. Sobald sie aber im Betriebe war, beklagte er sich über den Lärm und erreichte, dass die Lautsprecher anders aufgestellt wurden. Eine Einsprache gegen den Bau von Tribünen 1959 wurde abgewiesen. In der Folge wurde die Kunsteisbahn von Mitte Herbst bis Ende Winter benützt. Vom Morgen bis 22 Uhr erklingt Lautsprechermusik. Jeden Morgen wird die Eisfläche mittels eines Traktors gereinigt und geglättet. Etwa 20 Eishockeyspiele, die oft nur ein halbes Hundert Zuschauer anlocken, werden hier ausgetragen.

Der vom Lärm gestörte P. klagte erfolglos gegen die Kunsteisbahngenossenschaft, indem er sich auf das Verbot stützte, durch übermässige Einwirkungen die Nachbarschaft zu belästigen. Dieses ist in Art. 684 des Zivilgesetzbuches (ZGB) enthalten. Das Bundesgericht nahm in dieser Sache wie folgt Stellung: Es trifft keinesfalls zu, dass die Kenntnis des Kunsteisbahnprojektes und die Unterlassung einer Einsprache dagegen den Erbauer des Wohnhauses des Rechtes beraubte, die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes zu verlangen. Ein lärmiges Unternehmen kann allein schon dadurch rechtswidrig werden, dass man in der Umgebung in Kenntnis des Lärms Wohnbauten errichtet. Das Bestehen einer lärmigen Unternehmung nimmt den Nachbarn das Anrecht nicht, ihr Grundeigentum normal zu benützen. Natürlich sind Ausnahmen möglich, falls die bisherige, älteste Einrichtung dem Quartier einen bleibenden Charakter verliehen hat, oder wenn deren Nachbarn ausdrücklich oder stillschweigend auf das Geltendmachen von Art. 684 ZGB verzichteten, oder wenn der bisherige Gebrauch die Natur des Orts an sich verändert hat. Ausserdem kann der zeitliche Vorrang aus Billigkeitsgründen beim Berechnen des Schadenersatzes berücksichtigt werden. Keiner dieser Ausnahmefälle liegt hier vor.

Ausserdem ist kein Grundeigentümer gehalten, einer drohenden Beeinträchtigung durch verwaltungs- oder zivilrechtliche Einsprache entgegenzutreten, um sich das Recht zur späteren Abwehr zu sichern, es sei denn, seine Untätigkeit sei ihm als Verzicht oder Verschulden auszulegen. Eine derartige Auslegung ist aber im vorliegenden Falle nicht angezeigt.

Bei der Beurteilung der Frage, ob die Einwirkungen seitens der Eisbahn übermässig sind, kommt es nicht auf die nach ärztlicher Feststellung hypersensible Ehefrau P., sondern auf den Eindruck des durchschnittlich empfindlichen Menschen an. Die Fenster des Hauses P. sind der Eisbahn ab- und der Hauptstrasse zugewandt. Dass der Strassenverkehr die Eisbahngeräusche überdecken kann, spricht nicht für deren Harmlosigkeit, da es sich um eine Kumulation beider Geräusche handelt. Dass diese Sportanlage dem Allgemeininteresse dient, ist kein Grund, sie mit besonderem Wohlwollen zu prüfen; sie besitzt kein Enteignungsrecht. Das störendste Geräusch ist die Musik, die bei geschlossenen Fenstern im Hause P. unhörbar ist. Da in dieser Jahreszeit die Fenster häufiger geschlossen bleiben, ist die Störung nicht übermässig. Das trifft auch für die Geräusche zu, welche die Schlittschuhläufer verursachen, sind sie doch nachweislich hier weniger laut als die Musik und halten sich im Rahmen des zulässigen Lärms auf Spiel- und Pausenplätzen. Anlässlich der Hockeyspiele geht es zwar lauter zu, doch sind sie nicht allzu häufig, nicht zu sehr besucht und halten sich im üblichen Rahmen von Volksfesten. Diese einzeln noch zu ertragenden Störungen sind zusammengenommen zwar schwerer, als die Neuenburger Justiz es wahrhaben wollte, doch fühlten sich die übrigen Nachbarn nicht übermässig gestört, und der ortskundigere kantonale Richter verneint die Uebermässigkeit der Störung. Im Zweifel kann es daher nicht Sache des Bundesgerichtes sein, ihn aus der Ferne zu desavouieren. Das Bundesgericht wies daher, wie schon die kantonale Justiz, den Kläger P. ab, fügte aber bei, damit sei für künftige Entwicklungen dieser oder Vorgänge auf anderen Eisbahnen nichts vorweggenommen. Namentlich bilde das Urteil keinen Freipass für die Eisbahn des Val-de-Travers. Dr. R. B.

## REZENSIONEN • CRITIQUE DE LIVRES

**Site Planning.** Von Lynch Kevin. Cambridge, Mass., 1962. The M.I.T. Press. 254 Seiten, zahlreiche Abbildungen, Leinen \$8.—

In diesem anschaulich geschriebenen Buch bietet der Professor für Stadtplanung am Massachusetts Institute of Technology, Schüler F. L. Wrights, eine inter-

essante Einführung in die «Kunst», Ortschaften zu planen und zu bauen, wobei ihm vor allem am Herzen liegt, eindrücklich zu machen, dass alles «Bauliche» in Harmonie mit allem andern und der Natur zu gestalten sei. In einem ersten Kapitel «Technische Fundamente» legt er die analytische Grundlage (Analyse der Lage, Verkehr, Klima usw.). Das zweite, «Detailtechnik», skizziert Hoch-

bauten, Wege, Dienste, Grüngelände und spezielle Ortstypen, um mit einem Abschnitt «Kosten» zu schliessen. Das viele originelle, eigenwillige Gedanken und in Form von Faustskizzen zahlreiche bildnerische Anregungen enthaltende Buch kann jedem empfohlen werden, der sich gerne rasch über Ortsplanung orientieren und sich auch kritisch mit ihr auseinandersetzen möchte. B. M.

**Im Würgegriff des Fortschritts.** Von Bodo Manstein, Frankfurt a. M., 1961. Europäische Verlagsanstalt. 600 Seiten, 62 Abbildungen, Leinen DM 28,—.

Das Buch des als Chefarzt eines deutschen Krankenhauses wirkenden Verfassers ist eine Diagnose der Zeit, die auch dem Landesplaner, ja gerade ihm, zum nachdenklichen Lesen empfohlen zu werden verdient. Es zeichnet vor allem die Paradoxie, die aus der dem Menschen scheinbar unbegrenzten Fortschritt bringenden Technik und ihrer das Leben andererseits völlig in Frage stellenden Praxis resultiert. Stichworte, wie Hiroshima, Unkultur im «Kulturwald», Atomcocktail, Oelpest, Insektengifte, Lebensmittelzusätze, Stalionalaffäre, Contergan, Strahlenschäden, Luft- und Wasserverschmutzung und zahlreiche andere, durch Zahlen untermauert, lassen erkennen, dass in der Tat noch kein Verhältnis des Menschen zur Natur und Technik gefunden werden konnte, das ein harmonisches Fortbestehen gewährleistet. Im Gegenteil: der technische Fortschritt droht zur Hemmungslosigkeit auszuarten, der grösste Bedenken erregt und nicht nachdrücklich genug kritischer Beurteilung unterzogen werden kann, wenn der Mensch «überleben» will. Mansteins Buch ist hierfür ein ebenso nüchterner wie erregender Wegweiser. Sein Schwergewicht liegt auf der einlässlichen Analyse aller Negative, welche die Technik dem Menschen und der Landschaft bisher gebracht hat und noch zu bringen droht. Die positiven Vorschläge, die er dem Unheil gegenüber macht, sind zweifellos aller Beachtung würdig. Einer der überzeugendsten ist der, welcher aus der Ueberzeugung spricht: Die brauchbaren Vorschläge für den Beginn einer Aenderung haben fast alle den Fehler, dass sie «Empfehlungen» an andere sind. Wir leben jedoch in einer Zeit, die nur gemeistert werden kann, wenn *jedermann*... einen Teil seines Lebens dem gemeinsamen Wirken opfert. Im ganzen wie im einzelnen gewinnt der Leser den Eindruck, dass aus dem Werk ein Beruener redet, an dessen Mahnungen niemand vorübergehen darf, dem die Zukunft des Menschen am Herzen liegt. *M. Hug*

**Welt ohne Krieg.** Von John D. Bernal. 506 Seiten, 8 Abbildungen und Karten. Progress-Verlag. Darmstadt 1960.

Das Buch des bekannten englischen Physikers und Friedensapostels beabsichtigt, wie viele andere ähnliche, die Aspekte aufzuzeigen, welche sich aus der Entwicklung der Atomkernenergiekenntnis für die Menschheit ergeben, und Schlüsse für das künftige Verhalten zu ziehen. Vom Atomkrieg ausgehend, weist er vor allem die Notwendigkeit nach, eine Welt des Friedens aufzubauen, die auf gründlicher Revision der Agrar- und Industrieökonomie und der Sozialstruktur beruht. Nach ihm hat der Krieg jeden Sinn verloren (den er auch früher

nicht gehabt hat), weil er weder Sieger noch Besiegte, sondern nur Ausrottung der ganzen Menschheit bringen müsste. Aber dies scheint noch nicht allgemein eingesehen zu werden. Die Hauptaufgabe der Zeit ist daher, dies allgemein einsichtig zu machen und hieraus als einzig vernünftige Folgerung die allgemeine Abrüstung und ebenso globale Zusammenarbeit aller Völker bzw. Staaten zu erzwingen. Für ein solches Wirken bestehen nach Bernal sowohl beste technische als soziale und wissenschaftliche Voraussetzungen, und das einzige Hemmnis, allerdings ein scheinbar unüberwindliches, der Hass der Völker, sollte seines Erachtens sowohl im Hinblick auf den Atomkrieg als auch einer unbedingt möglichen Prosperität aller Menschen doch allmählich beseitigt werden können. Für den Planer ist das Buch vor allem interessant, weil es wertvolles, teils wenig bekanntes Zahlenmaterial (Landwirtschaft, Industrie) enthält und es auch originell interpretiert hat. Wie weit seine Kritiken namentlich an den Westmächten durchwegs richtig sind, bleibe dahingestellt. Mit dem Verfasser wird aber sicher jedermann einiggehen, wenn er den Kolonialismus verdammt, wenn auch der Uebergang zur völlig freien Welt kaum so vorgenommen werden kann, dass die bisherigen Kolonialvölker sich selbst überlassen werden — wie das Kongoproblem beweist. Das Werk ist es wert, dass namentlich der Planer sich mit ihm auseinandersetzt. *W. E.*

**Géographie et action.** Introduction à la géographie appliquée. Par Michel Phlipponneau. 224 Seiten. Paris 1960. Armand Colin.

Wenn an dieser Stelle auf dieses anscheinend am Rande der Planung stehende Buch hingewiesen wird, so, weil es recht anschaulich zu machen versteht, welches die Werte sind (oder besser: sein könnten, wenn nämlich Planer und Geographen sich mehr zusammenschlossen), welche die Erdkunde der Gebietsplanung zu vermitteln vermag. Nachdem der Verfasser einlässlich auseinandergesetzt hat, dass und weshalb namentlich in seinem Lande die Geographie bisher vornehmlich theoretische Wissenschaft war, schickt er sich an zu zeigen, dass sie in Zukunft nur bestehen kann, wenn sie sich intensiv mit dem Leben verbindet: angewandte Disziplin wird. Er vermag hierbei überzeugend darzulegen, dass sowohl alle ihre Zweige (Geomorphologie, Klimatologie, Hydrologie, Biogeographie, Kulturgeographie) usw.) als auch ihre zentrale Disziplin: die Landschaftskunde, so gut wie sämtlichen Bereichen des praktischen Lebens dank ihrer Eigenart: Gesamtzusammenhänge zu erfassen, zu dienen vermag. Vor allem aber weist er nach, dass ihre Dienste bei der zweckmässigen Organisation und Nutzung des «Raumes», bei

welcher Gesamtbeziehungen entscheidend sind, Verwendung finden sollten. Er hätte hierbei immerhin mit Vorteil etwas eingehendere Blicke auf das Ausland werfen dürfen, die seine etwas pessimistischen Gedankengänge aufzuheben vermocht haben würden. So ist es auch bedauerlich, dass seine Bibliographie fast nur französische Titel zeigt, was in etwas groteskem Kontrast zur Tatsache steht, dass die Literatur über «Geographie und Gebietsplanung» sowohl im deutschen als auch im englischen Sprachbereich beinahe Legion geworden ist. Trotz diesen kritischen Anmerkungen muss zusammenfassend gesagt werden, dass das Buch des um Industriepfanungen in der Bretagne verdienten Verfassers höchst anregend ist und daher auch dem Planer wertvolle Ideen zu vermitteln vermag.

**Industriedorf im Wohlstand.** Von Erich Bodzenta. Band 2 der «Schriften zur Pastoralsoziologie». 170 Seiten und 38 Seiten Anhang, mit 8 Abbildungen und 20 Tabellen. Matthias-Grünewald-Verlag. Mainz, 1962.

Der Wiener Soziologe untersucht hier den Strukturwandel des Dorfes Wattens im Tirol, der in vielem typisch ist für die rasche wirtschaftliche Entwicklung eines ursprünglich nur vom Primärsektor abhängigen Gemeinwesens. Vor allem Industrieansiedlungen, aber auch die Modernisierung der Landwirtschaft, Einflüsse des Fremdenverkehrs und der starke damit verbundene Aufschwung der Dienstleistungsbetriebe brachten auch hier im Zuge der Strukturänderung soziale Spannungen und schwierige gemeindesoziologische Probleme mit sich, die aufzuklären wohl am besten die empirisch ausgerichteten Sozialwissenschaften, darunter eben auch die Pastoralsoziologie, berufen sind. Ausgangspunkt einer solchen Konfliktsituation war die Gründung der ersten Fabrik im Dorf. Von ihr ging eine entscheidende Wirkung auf die Vitalsituation der Bauern, der kleineren Gewerbetreibenden und deren Familien aus. *R. Rohrbeck*

#### Mitteilung

Die bekannten drei Bücher  
M. Türler: Vom Werden unserer Städte, 1949,  
Carol/Werner: Städte, wie wir sie wünschen, 1949,  
W. Schaumann: Die Landesplanung im schweizerischen, französischen und englischen Recht, 1950,

geben wir zu total Fr. 5.— (zusätzlich Spesen für Porto und Verpackung) ab, wenn Ihre Bestellung in den Monaten Januar oder Februar 1963 erfolgt. Benützen Sie diese Gelegenheit!

Zentralsekretariat  
der Schweizerischen Vereinigung  
für Landesplanung,  
Kirchgasse 3, Zürich 1.